

Expertenkommission „Eigentumsfragen Baden“

Adolf Laufs

Ernst Gottfried Mahrenholz

Dieter Mertens

Volker Rödel

Jan Schröder

Dietmar Willoweit

Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie

- Auszüge -

- **Kriterien der Güterzuordnung**
- **Zusammenfassung**

ZWEITER TEIL: FOLGEN FÜR DIE EINZELNEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Kapitel A: Kriterien der Güterzuordnung

Die vorstehenden verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Erörterungen haben die Entfaltung staatlich gebundenen Eigentums nachgewiesen und damit die Kriterien der Güterzuordnung hervortreten lassen.

Schon das Reichsgericht¹ erkannte - in dem Prozess des letzten regierenden Fürsten zur Lippe 1932 zur Domänenfrage - ,

„dass bei Rechtsverhältnissen, die wie das Domanium auf dem Grenzgebiet des privaten und des öffentlichen Rechts erwachsen sind, die Staatsentwicklung einen großen Einfluss auf die Rechtsentwicklung auszuüben vermag“.

Das Vordringen des Staates mit eigener Rechtspersönlichkeit seit dem 18. und mehr noch im 19. Jahrhundert² brachte dann auch die Vermögenssphäre des Monarchen zunehmend unter die Herrschaft des öffentlichen Rechts: Als funktionaler Bestandteil des Regierungshandelns wurde Sachherrschaft in der Hand des Regenten historisch in wachsendem Maß öffentlich. Im Zuge der verfassungsrechtlichen Entwicklung hat sich die Wirksamkeit auch des badischen Staates im 19. Jahrhundert nicht zuletzt mittels der Domänen auch kulturell beträchtlich erhöht³ und den Monarchen, der dem Anspruch nach „in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt“⁴, mehr und mehr zum Staatsorgan werden lassen.⁵

Was der jeweilige Monarch als Staatsorgan in Ausübung seines Amtes, als höchster Repräsentant des Landes, als Bewahrer und Förderer von Kultur und Kunst im öffentlichen Interesse kauf- oder schenkweise oder kraft staatsrechtlicher Titel⁶ erwarb oder von seinem Vorgänger in der Regierung übernommen hatte, oder was er im Dienste des Gemeinwohles wie des Ansehens von Hof- und Großherzogtum einsetzte und zur Vermehrung von Bildung und Wissenschaft allgemein zugänglich machte, lässt sich als Gut nicht der privaten fürstlichen Sphäre zurechnen, auch wenn es in Einzelfällen der persönlichen Disposition des Regenten unterworfen blieb. Hofinven-

¹ RGZ 136, 211, 213.

² Erster Teil, Kap. A I 2 b und c, Kap. B VI.

³ Erster Teil, Kap. B IV 5.

⁴ § 5 BadVerf 1818.

⁵ Erster Teil, Kap. B I 1 c.

⁶ Erster Teil, Kap. A II (Säkularisationsgut).

tar und Sammlungen bildeten, soweit der herrscherlichen Repräsentation gewidmet, ein fideikommissarisch gebundenes Eigentum besonderer Art und damit Pertinenz der Krone.⁷

Im persönlichen Eigentum des Monarchen hingegen standen diejenigen Gegenstände, die er aus der Privatschatulle⁸ bezahlt oder die er als Geschenk als Ausdruck einer persönlichen Beziehung erhalten hatte. Soweit der Monarch solche Stücke der Hofausstattung, zum Beispiel den Sammlungen, hinzufügte, insbesondere durch ausdrückliche oder schlüssige Widmung zum öffentlichen Gebrauch, blieben sie für die Zukunft Teil des Hoffideikommisses und damit Pertinenz der Krone, soweit er sie nicht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung einem Dritten zuwendete. Hat der Monarch dagegen Objekte seines privaten Vermögens unter ausdrücklichem Vorbehalt seines Privateigentums ohne öffentliche Widmung bei einer Sammlung hinterlegt, so bleiben sie auch ohne letztwillige Verfügung Privateigentum und unterliegen der privatrechtlichen Erbfolge.⁹

⁷ Erster Teil, Kap. A I, VI, Kap. B IV.

⁸ Erster Teil, Kap. B V.

⁹ Erster Teil, Kap. B IV 4.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Frage nach dem Eigentum an den zwischen dem markgräflichen Hause und dem Land Baden-Württemberg streitigen Kulturgütern verlangte eine tief eindringende verfassungs- und rechtsgeschichtliche Analyse, die der erste, historisch aufgebaute Teil des Gutachtens unternimmt. Er führt von den Rechtsvorstellungen im Alten Reich und der Säkularisation 1803 über die badische Verfassung von 1818 und die nachfolgende Entwicklung zu den Ereignissen der Revolution und des Auseinandersetzungsvertrages 1918/1919. Dann folgt ein kürzeres Kapitel zur Frage der Ersitzung. Es schließt sich an die Behandlung des Vertrages von 1930 über die Gemäldesammlung. Die Darstellung der Rechtslage der Zähringer Stiftung (1954) beschließt den Ersten Teil des Gutachtens. Der Zweite Teil der Expertise erörtert mittels der zuvor herausgearbeiteten Kriterien die Eigentumslage im Hinblick auf einzelne Objekte, Objektgruppen und Sammlungen.

Erster Teil

Kapitel A: Eigentumsverhältnisse vor der Entstehung des Verfassungsstaates (S. 18 ff.)

Der badischen Verfassung von 1818 gemäß waren „die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Familie“. Dieser Ausgangspunkt weist zurück auf das 18. Jahrhundert, in dem – wie zu zeigen war – sowohl die Trennung zwischen Staatsgut und fürstlichem Privatvermögen wie die sich abzeichnende Doppelrolle des Monarchen als Regent und Privatperson bekannt war. Auch die Rechtspraxis folgte dem in verschiedener Weise. Das staatlichen Zwecken dienende Patrimonialvermögen umfasste das familienfideikommissarisch gebundene, nur an Söhne vererbbare, dem splendor familiae dienende Stammgut der Dynastie und die Reichslehen einerseits und die kraft privater Titel und mit privaten Mitteln erworbenen, frei verfügbaren Schatullgüter des regierenden Fürsten selbst andererseits. Auch für das bewegliche Vermögen galt das deutsche Staats- und Fürstenrecht: Der Regierungsnachfolger übernahm die Hofausstattung mit den Sammlungen als Pertinenz oder Zubehör des Herrscheramtes gemäß ihrer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung.

Der zwischen den beiden markgräflich-badischen Häusern 1765 geschlossene und 1771 vollzogene Erbvertrag mit ausführlichen Bestimmungen über das rechtliche Schicksal der Mobilien

folgte dem juristischen Meinungsstand. Die mit großer Sorgfalt bedachten beweglichen Gegenstände sollten nicht privaten erbrechtlichen Regeln folgen, sondern als öffentliche Güter und Zubehör der Landesherrschaft an den Thronfolger fallen. Bibliothek, Gemäldegalerie und Sammlungen dienten dem Rang und Glanz des fürstlichen Hauses, nicht den privaten Bedürfnissen des Regenten als Person. Sie gehörten zum gebundenen Vermögen der Herrscher, waren mit starken politisch-landesherrlichen Konnotationen verknüpft und bildeten so Pertinenz der Krone.

Die politische Entmachtung der geistlichen Landesherren und die Übernahme ihrer Hoheitsrechte durch benachbarte weltliche Fürsten im Zuge der napoleonischen Flurbereinigung kraft des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 ging einher mit dem Einzug reicher kirchlicher Vermögen von aufgehobenen Stiftern und Klöstern, aus deren Eigentum wertvolle Kunstgegenstände und Bibliotheken in die Hand der neuen Herren fielen. Wie die Liegenschaften der Klöster, so waren auch deren Mobilien von Rechts wegen grundsätzlich für öffentliche Zwecke, nicht für private bestimmt. Die säkularisierten Vermögensgüter wurden nach allgemeiner Ansicht in der Regel auf Dauer Staatseigentum, nicht privates Eigentum des regierenden Fürsten. Eine andere Rechtsstellung erwarben die nicht mehr regierenden Häuser des Hochadels, denen die Rheinbunds-Akte von 1806 und die Deutsche Bundesakte von 1815 den Säkularisationserwerb als Privateigentum beließen.

Kapitel B: Die 100 Jahre der Verfassung des Großherzogtums 1818 bis 1918 (S.66 ff.)

In dem Jahrhundert vom Erlass der badischen Verfassung bis zur Revolution hat sich die Scheidung zwischen Staatsrecht und Privatrecht vertieft und geklärt, ohne freilich zureichend gesetzlich verankert worden zu sein. Die Rechtswissenschaft überwand die Vermischung von öffentlichem und privatem Recht. Die Praxis der Regierung, der Staats- und der Hofverwaltung folgte der Jurisprudenz auf diesem Wege. So unterscheidet das Testament Friedrichs I. vom Ende seiner langen Regierungszeit 1907 genau zwischen der dem Regenten als solchem gewidmeten Hofausstattung und dem fürstlichen Privateigentum. Die Wandlung des Monarchen vom Herrn des Staates zum Staatsorgan und die Souveränität wie die Rechtspersönlichkeit des Staates kamen zur Vollendung. Mit dem steigenden Finanz- und Gesetzgebungsbedarf des seine Wirksamkeit ausdehnenden Staates wuchs der Einfluss der Landtage mit dem Budgetrecht bis hin zum Ausgabenbewilligungsrecht mit Ausgabeinitiative der Landstände. An deren Votum gebunden war auch die Verfügung über den Bestand und die Erträge der Domänen. Auf den Domänen, dem „Patrimonialegentum des Regenten und seiner Familie“, lastete die Zivilliste für die Kosten

der Hofhaltung einschließlich der Sammlungen. Die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung verwehrte es, das Patrimonialegut zur Kategorie des Privat- oder Schatullgutes zu rechnen. Die Zweckbestimmung rückte vielmehr diese Vermögensmasse dicht an das Staatsgut heran, wengleich es zu einer Aussonderung der privaten Anteile am Domänenvermögen trotz einiger Bemühungen und Ansätze vor der Revolution nicht mehr kam.

Die Zivilliste- und Apanagegesetze wirkten verstaatlichend. Dem Großherzog als Staatsperson standen als materielle Grundlage seiner monarchischen Funktionen staatsgesetzlich die Zivilliste und hausrechtlich das dem jeweiligen Regenten anvertraute Hof- oder Hausfideikommiss zu Gebote. Beide Vermögensmassen durchdrangen einander. Beide galten als öffentlich-rechtliche Amtsausstattung des Regenten als Staatsperson. Friedrich I. bestätigte diese Entwicklung, indem er die Sonderung des privaten monarchischen Eigentums vom Hof- oder Hausfideikommiss und vom Staatseigentum 1853 als neue Praxis der Inventarisierung der in seiner Regierungszeit beträchtlich erweiterten künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen einführte. Gemeinnützige kulturelle Leistungen des Herrschers legitimierten die Monarchie und trugen öffentlichen Charakter.

Die Domänen ohne die Privatgüter, wie auch die Zivilliste und das Hausfideikommiss mit den Sammlungen als Amtsausstattung ließen sich vom konstitutionellen Staat des 19. Jahrhunderts nicht mehr trennen. Sie gingen darum, wie auch das Reichsgericht (RGZ 136, 211, 222) im Jahre 1932 erkannt hat, kraft Pertinenz beim Regentenwechsel in die Hand des neuen Staatsoberhauptes über, beim Ende der Monarchie in die Gewalt des neuen Souveräns – anders als das Privatvermögen, das den fürstlichen Erben oder dem abgetretenen Regenten und seiner Familie verblieb.

Kapitel C: Baden als Republik (S. 122 ff.)

Am 22. November 1918, am Tage des Thronverzichts, erklärte die Volksregierung: „Großherzog Friedrich II. hat dem Throne entsagt. Er und seine Familie, ihre Freiheit, ihre Ehre, ihr Eigentum und ihr Leben genießen den Schutz der badischen Republik“. Diese rücksichtsvolle „Kundmachung“ wies bereits auf den versöhnlichen Weg einer Vermögensauseinandersetzung durch Vertrag. Den alsbald zwischen dem badischen Staat und dem vormaligen Großherzoglichen Haus geschlossenen Vertrag „über die Auseinandersetzung bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen“ erhob die verfassunggebende Nationalversammlung am 25. März 1919 einstimmig zum Gesetz. Das Vertragswerk knüpfte an die bis dahin vorherrschenden Rechtsanschauun-

gen über die Eigentumsverhältnisse der Domänen und insbesondere ihrer Pertinenzqualität an. Anders als das dem Privatrecht folgende „Allerhöchste Privateigentum“ des Fürsten unterlag das in seiner Gesamtheit an das Herrscherhaus gebundene Hausfideikommissigentum, die Hofausstattung, einem Sonderrecht: Das Fideikommissgut war unveräußerlich, unbelastbar, nur ungeteilt vererbbar und mit dem Monarchen als einer Staatsperson untrennbar verbunden. Das dem Fürsten als dem höchsten Repräsentanten des Landes gebührende Gut, insbesondere die Kulturgüter der Hofausstattung, bildete Pertinenz der Krone und fiel mit der Revolution in das unbeschränkte Eigentum des Staates. Nur an denjenigen Vermögensteilen der Hofausstattung, die der Vertrag dem markgräflichen Hause zuschied, erwarb dieses Privateigentum.

Hatte der Vertrag von 1919 in Text und Begründung mit der – übrigens reichhaltigen, wie noch die Versteigerung von 1995 zeigte – Zusage auch von Einrichtungen der Hofausstattung das Fideikommissvermögen deutlich vom Privatvermögen des Großherzogs abgehoben, so zeigt ferner die Fideikommissgesetzgebung der Jahre 1919/1923 den Unterschied zwischen dem Fideikommiss eines Stammherrn und dem des Landesherrn auf, das kraft seines Pertinenzcharakters nur uneingeschränktes Staatseigentum werden konnte.

Die rechtlichen und tatsächlichen Fragen der Vermögensauseinandersetzung kamen über Jahrzehnte hinweg nicht zur Ruhe. Während die Leiter der vier beteiligten kulturellen Institute der Residenz schon zu Anbeginn der Republik klare Vorstellungen von den Eigentumsverhältnissen besaßen und diese auch artikulierte, zeigten sich die Ministerien des Landes und die großherzogliche Vermögensverwaltung den Problemen durchaus nicht gewachsen. Unklarheiten und Fehleinschätzungen ziehen sich durch die umfangreichen Akten. Sie haben, was kaum verständlich ist, zur Klärung der eigenen Position der Republik durch eine Erörterung der Themen innerhalb des Gesamtministeriums und des Landtages nicht geführt.

Kapitel D: Ersitzung durch die Markgrafen nach 1918/1919? (S. 156 ff.)

Originärer oder ursprünglicher Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen (§ 937 BGB), unter Umständen lastenfrei (§ 945 BGB), kommt in Betracht, wenn ein Eigenbesitzer (§ 872 BGB) zu Unrecht und ohne bösen Glauben über zehn Jahre hinweg meint, Eigentum erlangt zu haben. Zu prüfen war, ob die Markgrafen die strittigen Sammlungen durch Ersitzung erwerben konnten, nachdem diese vor der Revolution im Eigentum des Großherzogs oder seines Hauses unter öffentlich-rechtlicher Zweckbindung gestanden hatten und mit der Ablösung der Monarchie durch

die Republik Staatseigentum geworden waren. In der Literatur blieb zwar streitig, ob die Ersitzung von Sachen möglich ist, die einem öffentlich-rechtlichen Zweck zu dienen bestimmt sind. Dagegen spricht, dass es im Ersitzungsrecht um den Interessenkonflikt zwischen Privatpersonen geht. Bei öffentlichen Sachen steht dem Interesse des möglichen rechtlichen Erwerbers das allgemeine an der Erfüllung des Zwecks gegenüber, dem die Sache widmungsgemäß dienen soll. Außer dem Mangel an Ersitzungsfähigkeit der öffentlichen Zwecken gewidmeten Sachen steht dem Erwerb das Fehlen des Eigenbesitzes der Markgrafen entgegen: Sie waren nicht Eigenbesitzer der im unmittelbaren Besitz des Landes befindlichen Sachen.

Kapitel E: Der Verkauf von Kunstwerken der Badischen Kunsthalle und des Kupferstichkabinetts 1930 (S. 161 ff.)

Das badische Gesetz aus dem Jahr 1930 „über den Ankauf der im Eigentum der ehemaligen Großherzogin Hilda von Baden stehenden Kunstwerke der Badischen Kunsthalle und des Kupferstichkabinetts in Karlsruhe“ mit der Vereinbarung zwischen Land und ehemaliger Großherzogin als Anlage hat zur Grundlage das Vertragswerk von 1919. Nach diesem sollten die Kunstwerke, soweit sie Privateigentum des Großherzogs waren, solches bleiben und gegen Übernahme aller Verwaltungslasten durch den Staat „für immer in der Kunsthalle belassen“ werden, außerdem „nur in dringenden Notfällen“ verkauft werden dürfen unter staatlichem Vorkaufsrecht. Es ging 1919 erklärtermaßen nicht um die Lösung von Eigentumsfragen, sondern allein um die Erhaltung dieses Kunstbesitzes für das Land.

Der Abschluss von 1930 stand - öffentlich uneingestanden - im Zusammenhang mit dem Aufwertungsanspruch, den das markgräfliche Haus im Hinblick auf das ihm 1919 zugesprochene, durch die Inflation entwertete Kapital von 8 Millionen Mark gegen den Staat geltend machte. Das Land erreichte in dem Vertrag von 1930 den Verzicht darauf und kaufte die Kunstsammlung für den damals guten Preis von 4 Millionen Reichsmark. Die ehemalige Großherzogin Hilda trat „die ihr gehörigen Werke der Badischen Kunsthalle in Karlsruhe und des Kupferstichkabinetts an das Land Baden zu Eigentum ab“. Der Vertrag nahm davon 21 einzeln aufgeführte Stücke aus. Die Identifizierung der durch das Land erworbenen und der dem Hause Baden verbleibenden Gemälde erfolgte einvernehmlich und unmissverständlich.

Möglicherweise hat das Land 1930 bereits ihm gehörende Gemälde „gekauft“, sofern diese als Pertinenz der Hofausstattung kraft der Revolution auf die Republik übergegangen waren. Sollte

das Eigentum des Hauses Baden bei Vertragsschluss gegeben gewesen sein, dann bleibt die Frage, ob die Verkäuferin überhaupt in der Lage war, es auf den Staat zu übertragen. Als Vermächtnisnehmerin konnte sie bei noch nicht vollzogenem Legat jedenfalls mit der Einwilligung des Erben, des Markgrafen Berthold Friedrich, nach § 185 BGB rechtswirksam verfügen. Sollte es an der Einwilligung (der „Zustimmung“ nach § 1 des Vertrages) gefehlt haben, so hätte sie die Bilder durch Ersitzung (§§ 937 II, 932 II BGB) erworben. Im Ergebnis hat das Land auf jeden Fall das Eigentum an den 1930 vom Hause Baden veräußerten Kunstgegenständen erlangt.

Kapitel F: Die Zähringer Stiftung (S. 170 ff.)

Mit der auf eine testamentarische Verfügung Großherzog Friedrichs II. von Baden aus dem Jahr 1927 zurückgehenden, vom Ministerrat des Landes Baden-Württemberg 1954 genehmigten Zähringer Stiftung verbinden sich drei Fragenkomplexe: Ist die Stiftung rechtsgültig entstanden? Hat sie das Eigentum an den ihr über ein Vermächtnis zugewendeten Sammlungen und Gegenständen erworben oder steht ihr nur und noch ein Anspruch auf deren Übereignung zu?

Der nach den §§ 80 ff. BGB zu beurteilende Stiftungsakt liegt in der testamentarischen Verfügung Friedrichs II. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, insbesondere die ausreichende Vermögensausstattung durch ein Nachvermächtnis. Durch die bestandskräftige Genehmigung ist die Zähringer Stiftung als juristische Person des Privatrechts entstanden.

Als Vermächtnisnehmerin hätte die Stiftung das Eigentum an den ihr zugewandten Gegenständen von dem markgräflichen Erben und Vermächtnisschuldner (§ 2174 BGB) nach den sachenrechtlichen Regeln der §§ 929 ff. BGB erwerben können, soweit die Gegenstände überhaupt dem Hause Baden und nicht dem Staat gehörten. Dann hätte jeweils eine dingliche Einigung, eine Übergabe oder ein Übergabesurrogat und das Eigentum des Veräußerers gegeben sein müssen. Zu Einigungserklärungen zwischen dem Markgrafen auf der einen Seite, auf der anderen der Stiftung, vertreten durch die Mehrheit des Verwaltungsrates, kam es indessen nicht. Beide Seiten ließen sich vielmehr von der irrigen Vorstellung leiten, die Stiftung sei bereits kraft Testamentes Eigentümerin der ihr zugewandten Gegenstände. Die Einigungserklärungen hätten zudem die sachenrechtlich erforderliche Bestimmtheit nach dem Spezialitätsprinzip haben müssen, woran es ebenso fehlt wie an einer Übergabe der Gegenstände oder einer Abtretung von Herausgabeansprüchen. Weder über einen gutgläubigen Erwerb noch durch Ersitzung hat die Stiftung Eigentum an den ihr zugeordneten Gegenständen erworben.

Die Ansprüche der Stiftung auf Übereignung von Sammlungsgegenständen verjährten nach § 195 a. F. in 30 Jahren, spätestens 1984. Die Markgrafen konnten sich als Schuldner der Vermächtnisforderungen indessen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht auf die Verjährung berufen, solange sie den Eindruck bestehen ließen, die Stiftung sei bereits Eigentümerin. Erst als sich ihre Einstellung im Jahr 2003 änderte und der Markgraf Sammlungsgegenstände für sich selbst als Eigentümer in Anspruch nahm, hätte der Verwaltungsrat unverzüglich für eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung sorgen müssen, was nicht geschah. Der Markgraf kann sich damit wieder auf Verjährung berufen. Als Organ, nämlich als Vorsitzender der Stiftung, war der Markgraf verpflichtet, deren Vermögensinteressen wahrzunehmen, insbesondere die Forderungen der Stiftung geltend zu machen. Das ist jahrzehntelang schuldhaft und zwar grob fahrlässig unterblieben. Der daraus folgende Schadensersatzanspruch gegen den Markgrafen schließt die Berufung auf Verjährung aus (§ 242 BGB). Doch auch ein solcher Schadensersatzanspruch dürfte verjährt sein.

Zweiter Teil

Kapitel A: Kriterien der Güterzuordnung (S. 195 f.)

Die verfassungs- und rechtsgeschichtliche Analyse hat die Entfaltung staatlich gebundenen Eigentums nachgewiesen und damit auch die begrifflichen Unterscheidungsmerkmale für die Güterzuordnung hervortreten lassen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist die öffentliche Widmung und Funktion.

Kapitel B: Museale Objekte im Badischen Landesmuseum (S. 197 ff.)

Die sogenannten hofeigenen Bestände der ehemaligen Vereinigten Sammlungen: Antiken, vaterländische Altertümer und Waffen.

Die drei Sammlungen befanden sich am Ende der Monarchie in dem 1875 fertiggestellten Sammlungsgebäude, das heißt in einer von Anbeginn öffentlichen Einrichtung. Sie dienten als Kulturgüter der Bildung der Allgemeinheit. Ein großer Teil der Antiken und der Waffen sowie ein nennenswerter Teil der vaterländischen Altertümer gehörten zum Hof- oder Hausfideikommissvermögen und fielen darum 1918 als Pertinenz der Krone in das Eigentum des Staates. Soweit sich in den drei Abteilungen Säkularisationsgut befand, hat dieses schon deswegen als

Staatseigentum zu gelten. Mit öffentlichen Mitteln angeschaffte Objekte waren von vorneherein und blieben staatliches Eigentum. Auch die vom Regenten den öffentlichen Sammlungen unter Vorbehalt höchsten Eigentums überlassenen Kulturgüter blieben ihrer musealen Funktion erhalten, solange der Monarch nicht anders verfügte, und fielen mit dessen Tod in das Hausfideikommiss. Dieses Rechtsschicksal teilte auch der heute in Salem befindliche Thronessel.

Die türkische Sammlung

Die als „Türkenbeute“ auch international bekannte orientalische Rüstkammer umfasst vierhundert Stücke von unterschiedlich gesicherter Provenienz. Sie diente zuerst der repräsentativen Hofhaltung, dann als Ausstellung der Öffentlichkeit. Sie wurde zu Recht dem Hof- oder Hausfideikommiss zugerechnet und fiel darum mit der Revolution in das uneingeschränkte Eigentum des Staates.

Das Münzkabinett

Das Münzkabinett bildete seit alters als Ensemble Repräsentations- oder Hofgut, das zudem jedenfalls in Teilen Interessierten aus der Öffentlichkeit zugänglich und darum als Kulturgut dem gemeinen Nutzen gewidmet war. Seit der Revolution 1918 gehört das Münzkabinett als Ganzes dem Staat.

Kapitel C: Objekte der Bildenden Kunst in der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe (S. 220 ff.)

Das Land hat 1930 511 Gemälde der Badischen Kunsthalle und 25.000 Blätter des Kupferstichkabinetts kaufweise zu Eigentum erworben.

Kapitel D: Bibliotheksgut in der Badischen Landesbibliothek (S. 223 ff.)

Die schon seit dem 16. Jahrhundert öffentlichen Zwecken gewidmeten Bestände der ehemaligen Großherzoglichen Hofbibliothek (ab 1872: Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek, ab 1918: Badische Landesbibliothek) umfassen in gedruckten Katalogen erschlossene Handschriften, elektronisch verzeichnete Inkunabeln, ferner alte Drucke, Musikalien, Karten, Bücher und Zeitschriften. Die Zugangsverzeichnisse über die Altbestände sind mit dem größten Teil des Bücher- und Zeitschriftenbestandes im Bombenkrieg 1942 verbrannt.

Nach dem Übergang der Hofbibliothek in staatliche Verwaltung erhielten die bis zum Jahr 1872 erworbenen Bestände den Stempel „Hofbibliothek Karlsruhe“ als Ausweis ihrer Zugehörigkeit zum Hausfideikommiss, die später mit staatlichen Mitteln erworbenen Werke hingegen trugen den Stempel „Ghl. Badische Hof- und Landesbibliothek“ zur Kennzeichnung als Staatseigentum. Zu diesem zählten bereits auch die im Zuge der Säkularisation aus kirchlichem Besitz übernommenen Bestände.

Die Bestände der ehemaligen Hof- und Landesbibliothek gehörten mit wenigen Ausnahmen zum Haus- oder Hoffideikommiss. Durch die Revolution von 1918 sind sie als Pertinenz der Landeshoheit in Staatseigentum übergegangen, zu dem das Säkularisationsgut bereits gehörte. Privateigentum des Hauses Baden sind jedoch 36 Hinterlegungen. Zum Privateigentum zählen auch die nach 1919 vom Generallandesarchiv an die Badische Landesbibliothek abgegebenen Hebel-Handschriften und Tulpenbücher, durch deren Veräußerung das Haus Baden jedoch gegen schuldrechtliche Verpflichtungen verstieße. Die fürstliche Handbibliothek fiel nach dem Auseinandersetzungsvertrag des Jahres 1919 in das Privateigentum des Hauses Baden, das sie 1995 zum Teil kaufweise an das Land veräußerte.

Kapitel E: Auf private Zuwendungen zurückgehende Kunstsammlungen (S. 244 ff.)

Die ehemalige Wessenberg'sche Gemäldesammlung in der Wessenberg-Galerie zu Konstanz

Die Gemäldesammlung ist zu Recht immer als Privateigentum des Großherzogs angesehen worden. Der Erwerb gründet auf einem Testament des Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg in Konstanz aus dem Jahr 1858. Der Testator vermachte seine Gemäldesammlung dem Großherzog, wobei die Zuwendung als Kaufangebot zu gelten hat, das der Destinatär später annahm. Großherzog Friedrich I. erfüllte die kaufrechtliche Verbindlichkeit zugunsten sozialer Einrichtungen aus seiner Handkasse. Eine Aufnahme der Sammlung in das Hausfideikommiss erfolgte nicht. Friedrich I. verfügte vielmehr über sie in seinem Testament von 1907 zusammen mit dem Kopf'schen Kunstmuseum und der Jüncke'schen Stiftung als privates Sondervermögen, das er nach § 2147 BGB seinem Sohn und Regierungsnachfolger Friedrich II. vermachte.

Das Kopf'sche Kunstmuseum aus Baden-Baden im Badischen Landesmuseum

Die Sammlung umfasst eine stattliche Anzahl von Werken der plastischen Kunst, von Malereien und Möbeln des Bildhauers Joseph von Kopf, dem Großherzog Friedrich I. 1874 ein Atelier in Baden-Baden eingerichtet hatte. Durch Schenkungsverträge von 1893/1894 übertrug der Künst-

ler das Inventar des Ateliers an seinen Gönner „zu höchst dessen eigenem Vermögen“ unter der Auflage der öffentlichen Ausstellung. Die nicht in das Hausfideikommiss eingegliederte Sammlung gelangte 1983 als Sondervermögen in das Badische Landesmuseum, weil der Markgraf sie – zu Unrecht – als Eigentum der Zähringer-Stiftung ansah und sie nicht länger selbst aufbewahren wollte. Sie gehört heute wie je dem Hause Baden.

Die Louis-Jüncke'sche Gemäldesammlung aus Baden-Baden, eingelagert in Schloss Salem

Der ab 1890 in Baden-Baden lebende, kinderlose preußische Weinhändler Louis Eduard Jüncke schenkte 1899 dem Großherzog seine ursprünglich einhundert Werke des 19. Jahrhunderts umfassende Gemäldesammlung, wobei sich die Vertragsparteien bewusst nach dem Vorbild der Schenkung des Kopf'schen Kunstmuseums richteten. Die Sammlung gelangte nicht in eine der großen öffentlichen Sammlungen der Hauptstadt, sondern wurde zeitweise separat im Palais Hamilton in Baden-Baden zu Unterhaltslasten des großherzoglichen Privatvermögens ausgestellt – zur Erinnerung an den Sammler und ohne nachträgliche öffentliche Zweckwidmung. Auch über die Jüncke'sche Sammlung verfügten Friedrich I. und sein Sohn als gesondertes persönliches, zweckgebundenes Vermögen. Es gehört in seinem derzeitigen Bestand dem Hause Baden.

Kapitel F: Zuordnung weiterer Objektgruppen (S. 259 ff.)

Gegenstände im Besitz von Einrichtungen des Landes

Die badischen Kroninsignien (Krone, Zeremonialschwert und Zepter) dienten höchsten staatlichen Repräsentationszwecken. Nach dem Thronverzicht des Großherzogs fielen sie als Pertinenz der monarchischen Regierungsgewalt in das Eigentum des Staates.

Das Naturalienkabinett im Naturkundemuseum Karlsruhe galt, wiewohl unter staatlicher Verwaltung stehend, bis ans Ende der Monarchie als rechtlich dem Hausfideikommiss zugehöriger Teil der Hofausstattung und fiel insoweit 1918 an den Staat. Die Zähringer Stiftung hat keine Objekte für sich aus dem Naturalienkabinett reklamiert. Als Privateigentum könnten nur solche Stücke in Frage kommen, die Friedrich II. unter Eigentumsvorbehalt deponierte. Doch lassen sich solche Vorgänge nicht nachweisen.

Beim Hause Baden 1919 verbliebene Gegenstände

In Salem befinden sich zahlreiche Kunstgegenstände. Solche aus der Zeit der Reichsabtei sind Eigentum des Hauses Baden. Dasselbe gilt für die gesamte Ausstattung an Kunstgegenständen,

die sich bei Inkrafttreten des badischen Stammgüteraufhebungsgesetzes von 1923 in Salem - einst zum Bodenseefideikommiss gehörig - befand. Die Kriegsauslagerung von Beständen des Badischen Landesmuseums (Münzkabinett, türkische Sammlung, Waffensammlung) nach Salem hat die Eigentumsverhältnisse nicht verändert. Das rechtliche Schicksal etlicher Waffen gibt noch Fragen auf.

Eine eigene Gruppe bilden die vielen und meist wertvollen Gegenstände, die 1995 und später aus dem Neuen Schloss Baden-Baden zum Verkauf kamen. Vor der Auktion nutzten das Badische Landesmuseum, die Badische Landesbibliothek, die Staatlichen Schlösser und Gärten sowie das Generallandesarchiv Karlsruhe die Möglichkeit, kulturell bedeutende Objekte für ihre Sammlungen anzukaufen. Den Kern des 1995 versteigerten Kulturgutes bildete das alte Zähringer Museum mit den kostbaren Beständen der ehemaligen markgräflichen Kunstkammer; daneben gelangte eine Fülle von Ausstattungsgegenständen aus Schlössern und Liegenschaften des Hauses Baden zum Verkauf – seien sie seit jeher entweder privateigen oder Bestandteil des Bodenseefideikommisses gewesen oder 1919 dem Großherzog zugeschieden worden. Nur für einzelne der 1995 veräußerten Gegenstände liegt die Vermutung nahe, sie seien 1919 bei der Zusage von Inventar dem Staat zugefallen, also bei der Auktion nicht Eigentum des Hauses Baden gewesen. Von den nach der großen Auktion erfolgten Ankäufen aus Landesmitteln sei zuletzt der Erwerb 2003 genannt: das 130-teilige Silberservice, von Großherzog Ludwig 1823 in Paris angeschafft und wohl der teuerste Besitz aus der 1919 dem Hause Baden zugeschiedenen Silberkammer.

Als Eigentum des Großherzogs erkannte die Volksregierung an und schied zu das Großherzogliche Familienarchiv als rechtlich selbstständigen Archivkörper, die Abteilungen I und II des Haus- und Staatsarchivs sowie die Handschriften, Karten und Pläne des Hausfideikommisses. Zum Archivgut des Großherzoglichen Hauses lassen sich auch zwei Bestände rechnen, welche die markgräfliche Verwaltung unter Eigentumsvorbehalt im Generallandesarchiv deponierte. Mit der Übernahme der Reichsabtei Salem durch Baden im Zuge der Säkularisation fiel den Inhabern des Bodenseefideikommisses das dem Generallandesarchiv übergebene Klosterarchiv zu; am Urkundenbestand besteht das Eigentumsrecht des Hauses Baden fort. Das Schriftgut der Hofbehörden hat als staatlich zu gelten.

Nach 1919 an Dritte übergegangene Gegenstände

Die mit ihrem Grundstock ins 18. Jahrhundert zurückreichende Sammlung ethnographischer Kunstwerke und Gebrauchsgegenstände unterschiedlicher Provenienz überließ der badische Staat tauschweise 1937 der Stadt Mannheim zu Eigentum, ohne dass sich je Einwände dagegen erhoben. Ein geringer Teil der im Katalog der Gipsabgüsse verzeichneten Stücke, soweit noch zum kleineren Teil erhalten, gehört nach dem Testament Großherzogs Friedrich I. dem Hause Baden. Eine wechselvolle Geschichte haben auch die Gegenstände im Wehrgeschichtlichen Museum Rastatt, darunter markgräfliche Leihgaben, auf die das Land keine Ansprüche zu erheben hat.

Kapitel G: Vorkaufsrechte und prozessuale Durchsetzbarkeit (S. 301 ff.)

Dem Land steht nach dem Auseinandersetzungsvertrag von 1919 ein im Grundbuch einzutragendes Vorkaufsrecht nach den §§ 1094 ff. BGB an folgenden Grundstücken zu: am Schloss in Baden-Baden, am ehemals Sickingenschen Palais in Freiburg, am Herrschaftshaus in Badenweiler und an der Grabkapelle in Karlsruhe.

Auch das Stammgüteraufhebungsgesetz von 1923 räumt dem Lande ein Vorkaufsrecht ein, für das die §§ 463 ff. BGB gelten und das sich noch heute auf Schloss Salem erstreckt.

Bei einer Herausgabeklage des Markgrafen nach § 985 BGB spräche die Vermutung des § 1006 I BGB in der Regel für das Eigentum des Landes. Sollte der Markgraf bei einem Rechtsstreit obsiegen, so könnten auf ihn erhebliche Aufwendungsersatzansprüche des Landes zukommen. Bei einer Klage des Landes auf Feststellung seines Eigentums an bestimmten Objekten spräche wiederum die Vermutung des § 1006 I BGB für das Land. Eine Klage der Zähringer Stiftung gegen den Markgrafen auf Übereignung der ihr vermachten Gegenstände trüge das starke Risiko einer Klageabweisung wegen Verjährung.

Ergebnis

Im Ergebnis gehören heute dem Haus Baden:

- Drei auf private Zuwendungen zurückgehende Kunstsammlungen:
 - Kopf'sches Kunstmuseum aus Baden-Baden (BLM);
 - Louis Jüncke'sche Gemäldesammlung aus Baden-Baden (Salem);
 - ehemalige Wessenberg'sche Gemäldesammlung (Wessenberg-Galerie Konstanz);
- Vier Plastiken der ehem. Gipsabgusssammlung der Kunsthalle:
 - Jungfrau Maria, Marmorbüste von K. Steinhäuser (Kat. Nr. 815);
 - 19 Künstlerstatuetten von Schwanthaler, Gips (Kat. Nr. 847 - 866);
 - Frhr. Emmerich Josef v. Dalberg, Badischer Staatsminister, Marmorbüste von H. Mühlhäuser (Geschenk des Frhrn. Heyl z. Herrnsheim, Kat. Nr. 885);
 - Großherzog Friedrich I. und Großherzogin Luise von Baden, Bronzeplaketten (Geschenk von Rudolf Mayer, Kat. Nr. 888);
- Von den Archivbeständen im Generallandesarchiv:
 - der Urkundenbestand sowie ein Kopialbuch aus dem Klosterarchiv Salem;
 - zwei hinterlegte Bestände mit Schriftgut fürstlicher Personen;
 - ein hinterlegter Bestand mit Verwaltungsschriftgut (teilweise);
- 36 Hinterlegungen in der Badischen Landesbibliothek, darunter das „Speculum humanae salvationis“.

Dies gilt außerdem für

- 13 Signaturen Hebel-Handschriften (BLB),
- 4 Tulpenbücher (2 in der BLB, 2 im GLA) und
- 2 Bestände des ehem. Haus- und Staatsarchivs, 2 Bestände des ehemaligen Hausfideikommisses und
- das Großherzogliche Familienarchiv,

wobei das Land diesbezüglich auf Grund des Beschlusses der Volksregierung vom 20. Februar 1919 ein dauerndes Besitzrecht hat.

Ein Thronsessel befindet sich im Eigentum des Landes, aber im Besitz des Hauses Baden (Salem). Das eigentumsrechtliche Schicksal etlicher aus dem Badischen Landesmuseum nach Salem ausgelagerter Waffen ist ungeklärt.

Alle übrigen im Besitz des Landes befindlichen Kunst- und Kulturgüter des vormalig Großherzoglichen Hauses sind Staatseigentum.